

Abschrift zur Kenntnisnahme

Kammergericht

10781 Berlin, Eißholzstraße 30-33
Fernruf (Vermittlung): (030) 9015 - 0, Intern: ((915))
Apparatnummer: siehe (☐)
Telefax: (030) 9015 - 2200

Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: KG 10 U 164/08

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Kleistpark (U 7), U-Bhf. Bülowstraße (U 2),
U-Bhf. Nollendorfplatz (U 1, U 2, U 3, U 4)
Bus M 48, M 85, 106, 187, 204, S-Bhf. Julius-Leber-Brücke (S1)
S-Bhf. Yorckstraße >Großgörschenstraße< (S1)

(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Montags, dienstags und donnerstags 8.30 bis 15 Uhr
mittwochs und freitags 8.30 bis 13 Uhr
donnerstags 15 bis 18 Uhr Gesprächstermine nach Vereinbarung

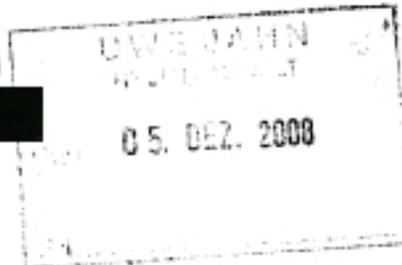
Hinweis:
Der Zugang zum Gericht ist nur über den Eingang Kleistpark
möglich.

Erstellt am: 02.12.2008

Kammergericht, 10. Senat, 10781 Berlin, Eißholzstraße 30-33

Rechtsanwaltskanzlei

Berlin



Geschäftszeichen
10 U 164/08

Ihr Zeichen
230-08 / da

Bearbeiter

Tel.
2167

Fax
2686

Datum
27.11.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache

Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin / Initiative unabhängiger Zahnärzte Berlin (IUZD) e.V. u.a.

hat der Senat die Sache beraten. Danach ist beabsichtigt, die Berufung durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Zu Recht hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagten auf Unterlassung der Veröffentlichung des Rechnungsprüfungsberichts für das Prüfungsjahr 2005 im Internet aus §§ 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB, § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB entsprechend i.V.m. § 16 der Satzung der Klägerin (Anlage K2), § 203 StGB, § 8 BlnDSG oder §§ 35, 67 SGB X.

Zutreffend ist das Landgericht davon ausgegangen, dass die Klägerin als juristische Person des öffentlichen Rechts nicht Trägerin des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) sein kann. Sie genießt dennoch im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben strafrechtlichen Ehrenschatz, der zivilrechtliche Unterlassungsansprüche begründen kann (BGH, NJW 2008, 2262-2266, zit. nach juris Rdnr. 28; BGH, NJW 1982, 2246-2248, zit. nach juris Rdnr. 10 für eine Kassenzahnärztliche Vereinigung). Ebenso kann eine juristische Person des öffentlichen Rechts zivilrechtliche Unterlassungsansprüche geltend machen, wenn sie von Äußerungen betroffen ist, die der Schädiger in sonstiger Weise unter Verstoß gegen eine sie schützende Norm tätigt oder verbreitet. Das ist hier aber nicht der Fall.

a. Zutreffend ist das Landgericht davon ausgegangen, dass die Klägerin sich nicht auf einen Verstoß gegen § 16 ihrer Satzung als Schutzgesetz berufen kann. Zwar können auch autonome Satzungen, soweit sie auf der Befugnis nicht staatlicher Verbände zur Schaffung von Rechtsnormen beruhen, Schutzgesetzcharakter haben (BGH, NJW 1965, 2007; Staudinger/Hager, BGB (2003), § 823 Rdnr. G 31). Die Klägerin ist jedoch bei Auslegung der Norm bereits nicht in den persönlichen Schutzbereich des § 16 einbezogen. Denn die dort formulierte Schweigepflicht hat ersichtlich nicht den Zweck, der Klägerin die Erleichterung der Durchsetzung

von Unterlassungsansprüchen gegen Mitglieder der Vertreterversammlung bzw. der beratenden Ausschüsse (§ 7 Abs. 2 lit. g) zu eröffnen.

Nach § 7 Abs. 2 lit. a) der Satzung i.V.m. § 79 Abs. 3 Nr. 1 SGB V entscheidet die Vertreterversammlung über die Satzung. Nach § 7 Abs. 2 lit. d) der Satzung gehört es gerade zu den Aufgaben der Vertreterversammlung, den Vorstand zu überwachen. Nach Sinn und Zweck der Regelung kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Vertreterversammlung mit der Satzung ihr eigenes Äußerungsrecht oder das ihrer Mitglieder, soweit es die Aufdeckung etwaiger Misswirtschaft durch den hauptamtlichen Vorstand angeht, beschneiden wollte (vgl. dazu Taupitz, Berufsordnende Kammersatzungen als Schutzgesetze in: Festschrift für Steffen [1995], S. 489, 502; Staudinger/Hager, a.a.O.). Die in § 16 statuierte Schweigepflicht dient vielmehr nach Ansicht des Senats ausschließlich dem Zweck zu verhindern, dass Abrechnungsdaten bzw. sonstige persönliche Daten von Kammermitgliedern oder Patienten an die Öffentlichkeit gelangen. Dass dies durch die Veröffentlichung der Fall ist, trägt die Klägerin indes nicht substantiiert vor.

b. Zu Recht hat das Landgericht auch einen Verstoß gegen § 203 StGB verneint, weil es sich bei der Veröffentlichung des Rechnungsprüfungsbericht nicht um ein „Geheimnis“ handelt. Geheimnisse sind Tatsachen, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung derjenige, den sie betreffen, ein von seinem Standpunkt aus sachlich begründetes Interesse hat (Schönke/Schröder/Lenckner, StGB, 27. Auflage, § 203 Rdnr. 5). Zwar dürfte im Hinblick auf die Tatsache, dass die Vertreterversammlungen grundsätzlich nur für Zahnärzte öffentlich sind (§ 6 Abs. 5 der Satzung), davon auszugehen sein, dass der Rechnungsprüfungsbericht in der Regel auch nur einem beschränkten Personenkreis hierdurch bekannt wird. Davon, dass an dessen Geheimhaltung ein sachlich begründetes Interesse besteht, kann jedoch - jedenfalls soweit es die Vergütung des Vorstands einschließlich des Erhalts von Sitzungsgeldern etc. angeht - bereits im Hinblick auf die Regelung des § 79 Abs. 4 Satz 5 SGB V nicht ausgegangen werden. Danach ist die Höhe der jährlichen Vergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder einschließlich Nebenleistungen in einer Übersicht jährlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Vorschrift erfasst damit nicht nur die Veröffentlichung der eigentlichen Vorstandsvergütung, sondern unter anderem auch Sitzungsgelder, Reisekosten usw. (vgl. Peters, Handbuch der Krankenversicherung - Sozialgesetzbuch V -, Loseblattkommentar, 19. Auflage, § 79 SGB V, Rdnr. 13). Die Vorschrift hat vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 69 SGB IV) den Zweck, dem Informationsbedürfnis der Beitragszahler und der Öffentlichkeit über die Verwendung öffentlicher Mittel Rechnung zu tragen (vgl. BT-Drs. 15/1525, S. 98; Peters, a.a.O.). Hinzu kommt - wovon bereits das Landgericht zu Recht eingegangen ist - dass die Klägerin selbst durch Presseerklärung zu dem Rechnungsprüfungsbericht im Einzelnen gegenüber der Öffentlichkeit Stellung genommen hat (vgl. zu diesem Gesichtspunkt Schork, Anm. zu EMRK, Urteil vom 7. Juni 2007 - 1914/02, NJW 2008, 3412, 3417).

c. Die Klägerin kann sich auch nicht auf die Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen berufen. Soweit es eine Verletzung des § 8 BlnDSG angeht, hat die Klägerin selbst bereits das Schreiben des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 14. August 2008 (Anlage BK1, Bl. 130) eingereicht, aus der sich ergibt, dass das SGB hier vorrangig anzuwenden sei. Vor allem aber fehlt es auch

insoweit an der Einbeziehung der Klägerin in den Schutzbereich des Gesetzes. Denn nach § 4 Abs. 1 BlnDSG sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener). Bereits hieraus folgt, dass sich auch nur die betroffene natürliche Person selbst auf den Schutz des BlnDSG berufen kann.

Aus dem gleichen Grund kann sich die Klägerin nicht auf eine Verletzung der §§ 35, 67 SGB X berufen. Nach § 67 Abs. 1 SGB X sind Sozialdaten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener), die von einer der in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem SGB erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Auch insoweit ist bei Auslegung der Norm mithin klar ersichtlich, dass die Klägerin als Körperschaft des öffentlichen Rechts in den persönlichen Schutzbereich nicht einbezogen ist.

d. Schließlich gilt, dass die Beklagten jedenfalls gerechtfertigt, nämlich in Wahrnehmung berechtigter Interessen, gehandelt haben, § 193 StGB. Im Rahmen der insoweit vorzunehmenden umfassenden Interessenabwägung ist das Informationsinteresse der Öffentlichkeit mit dem Ehrenschatz der Klägerin (§§ 185 ff. StGB) abzuwägen. Hier gilt, dass der Rechnungsprüfungsbericht zwar geeignet ist, den Ruf der Klägerin zu beeinträchtigen, namentlich das Vertrauen in die Integrität und Funktionsfähigkeit ihrer leitenden Organe, zu untergraben. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es gerade Aufgabe der Vertreterversammlung und des von ihr eingesetzten Rechnungsprüfungsausschusses ist, den Vorstand zu kontrollieren. Hierzu gehört auch die Äußerung von Kritik an seiner Amtsführung. Insoweit haben aber nicht nur die Mitglieder der Vertreterversammlung oder die Beitragszahler, sondern auch die breitere Öffentlichkeit - wie § 97 Abs. 5 SGB V zeigt - ein erhebliches Interesse daran, über Missstände wie fehlende Transparenz bzw. Mittelverschwendung unterrichtet zu werden (vgl. amtliche Begründung zu § 79 Abs. 5, BTDrS. 15/1525, S. 98). Die Klägerin steht der Veröffentlichung auch nicht schutzlos gegenüber. Vielmehr hat sie durch entsprechende Erklärungen davon Gebrauch gemacht, gegenüber der Presse ihre Sicht der Dinge darzustellen.

Die Klägerin erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Rücknahme der Berufung statt vier nur zwei Gerichtsgebühren anfallen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende
Neuhaus
Vorsitzender Richter am Kammergericht

Beglaubigt


Justizobersekretärin